Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11423

08. 09. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/11365 –

Sicherheitslage im niederländischen Atomkraftwerk Borssele

Im niederländischen Borssele (Zeeland), 200 km von der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland entfernt, wird seit 1973 ein 450 MW Druckwasserreaktor der Firma Siemens betrieben. Seit 1996 arbeitet der Reaktor mit 3,8 % Uran-235, einem um 0,5 Prozentpunkte erhöhten Anreicherungsgrad seines Kernbrennstoffes. Die dafür erteilte Genehmigung der niederländischen Regierung wurde mit Wirkung vom 29. Juni 1998 zusammen mit einer weiteren Genehmigung vom niederländischen Staatsgerichtshof, dem höchsten Berufungsgericht in Genehmigungsfragen, aufgehoben.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der niederländische Staatsgerichtshof zwei entscheidende Genehmigungen für den Betrieb des Kernkraftwerkes Borssele aufgehoben hat?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß am 29. Juni 1998 der ‚Raad van State', d.i. der höchste niederländische Staatsgerichtshof für Berufungen in Genehmigungsfragen, zwei Genehmigungen des KKW Borssele aufgehoben hat. Diese betreffen eine Genehmigung für sicherheitstechnische Maßnahmen und Systemänderungen, erteilt am 2. August 1994, und eine Genehmigung für den Einsatz der Brennelemente mit Kernbrennstoff von bis zu 4,0 Gewichtsprozent U-235, erteilt am 20. Dezember 1996. Der ‚Raad van State' hat diese Genehmigungen aus formellen Gründen aufgehoben. Weder aus den bestrittenen Genehmigungen noch aus den Unterlagen sei klar hervorgegangen, daß diese in Abstimmung mit dem Verkehrsminister (‚Minister van Verkeer en Waterstaat') erfolgt sind, der nach dem niederländischen Atomgesetz hätte beteiligt werden müssen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. September 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Betreiber des Reaktors trotz der weitreichenden technischen Veränderungen, beispielsweise der Erhöhung des Anreicherungsgrades des verwendeten Kernbrennstoffes, das Atomkraftwerk nun auf Grundlage einer alten Genehmigung weiterbetreiben will?

Die Aufhebung der Genehmigungen (s. Frage 1) beinhaltet nach Mitteilung der niederländischen Regierung automatisch, daß die alte Genehmigung vom 18. Juni 1973, zuletzt geändert am 29. Juni 1993, wieder in Kraft trat. Die 1994 bis 1997 durchgeführten Änderungen bei Einrichtung und Betriebsführung des KKW stimmen nicht mit dieser alten Genehmigung überein. Daher hat der Betreiber des KKW Borssele am 7. Juli 1998 schriftlich erklärt, daß er die Regeln und Vorschriften der aufgehobenen Genehmigungen einhalten werde. Gleichzeitig hat er beantragt, kurzfristig eine neue Genehmigung zu erteilen und bis zur Erteilung der neuen Genehmigung den gegenwärtigen Stand auf der Grundlage einer Übergangsgenehmigung zu dulden. Die Übergangsgenehmigung (‚Gedoogbeschikking') ist am 31. Juli 1998 erteilt worden.

3. Befindet sich nach Auffassung der Bundesregierung die Situation des Atomreaktors in Borssele in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des von Deutschland und den Niederlanden im Jahre 1996 unterzeichneten internationalen Übereinkommens über nukleare Sicherheit?

Ja. Entsprechend der Präambel des Übereinkommens über nukleare Sicherheit liegt die Verantwortung für die nukleare Sicherheit bei dem Staat, dem die Hoheitsgewalt über eine Kernenergieanlage zukommt. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß die Niederlande das Übereinkommen einhalten.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Vereinbarkeit des Betriebs des Reaktors mit Artikel 7.1 und 7.2 (ii) des Übereinkommens, in denen es heißt:

   „7.1 Jede Vertragspartei schafft einen Rahmen für Gesetzgebung und Vollzug zur Regelung der Sicherheit der Kernanlagen und erhält diesen aufrecht;

   7.2 Der Rahmen für Gesetzgebung und Vollzug sieht folgendes vor:
   [...]

   (ii) ein Genehmigungssystem für Kernanlagen und das Verbot des Betriebes einer Kernanlage ohne Genehmigung;"?

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der zwei Genehmigungen des KKW Borssele gab es keine sicherheitstechnischen Argumente, das KKW stillzulegen. Es liegen eine Gesamtgenehmigung und eine Übergangsgenehmigung der niederländischen Genehmigungsbehörde vor. Daher hat die Bundesregierung keinen Zweifel an der Vereinbarkeit des Betriebs des KKW Borssele mit den genannten Artikeln des Übereinkommens über nukleare Sicherheit.

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß der Reaktor in Borssele seit dem 29. Juni 1998 ohne gültige Genehmigung ist?

Nein.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheitssituation im Atomkraftwerk Borssele angesichts der Verwendung höherer Urananreicherungen als in der alten Genehmigung des Reaktors vorgesehen vor dem Hintergrund des negativen Einflusses höherer Anreicherungsgrade auf die Sicherheitsmargen eines Atomkraftwerkes?

Die niederländische Genehmigungsbehörde hat die Erhöhung der Anreicherung der Brennelemente ordnungsgemäß geprüft und genehmigt. Die Bundesregierung hat deshalb keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß die Anreicherung sicherheitstechnisch unbedenklich ist.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Niederländischen Regierung bez. des Atomkraftwerkes Borssele vorstellig zu werden, insbesondere da im Falle eines größeren Unfalls in Borssele auch die Bundesrepublik Deutschland betroffen wäre?

Die Bundesregierung sieht dazu keinen Anlaß.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, die niederländische Regierung um ein Eingreifen hinsichtlich der Lage in Borssele zu ersuchen?

Nein.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333